



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

03.04.2020

Nr. 21

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Wegefläche für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Osterstedt hier: Nienkamp Gemarkung Osterstedt Flur 7 Flurstück 37/1 der Gemeinde Osterstedt | S. 198 |
| 2.. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gokels“ der Gemeinde Gokels für das Gebiet östlich der Lütjenwestedter Straße (L127), nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich des Weeten-wegs“ | S. 200 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Gokels“ der Gemeinde Gokels für das Gebiet östlich der Lütjenwestedter Straße (L127), nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich des Weetenwegs“ | S. 201 |

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Osterstedt**

Bekanntmachung

**Einziehung einer öffentlichen Wegefläche für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Osterstedt
hier: Nienkamp Gemarkung Osterstedt Flur 7 Flurstück 37/1 der Gemeinde Osterstedt**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterstedt hat in ihrer Sitzung am 27.03.2019 beschlossen, die öffentliche Wegefläche Nienkamp - Gemarkung Osterstedt Flur 7 Flurstück 37/1 (siehe u.a. Lageplan) gem. § 8 des Straßen- und Wegegesetzes S.-H (StrWG) einzuziehen. Die betreffende Wegefläche soll privat genutzt werden, insofern hat sie keine Verkehrsbedeutung mehr.



Das Auslegungsverfahren gem. § 8 Abs. 3 StrWG hat in der Zeit vom 05.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020 stattgefunden. Gem. § 8 Abs. 4 StrWG konnten Einwendungen gegen die Einziehung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Einziehung wird verfügt. Die Wirksamkeit der Einziehung der Straßenfläche tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsverfügung ein.

Die Einziehungsverfügung und der maßgebliche Lageplan hierzu können ab sofort bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) im Amt Mittelholstein, Zimmer 17, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt einzulegen.

Hohenwestedt, den 03.04.2020

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Jens Lahrsen

Amtliche Bekanntmachung

**Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Gokels**

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gokels“ der Gemeinde Gokels für das Gebiet östlich der Lütjenwestedter Straße (L127), nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich des Weetenwegs“

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 07.01.2020 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gokels für das Gebiet östlich der Lütjenwestedter Straße (L127), nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich des Weetenwegs mit Bescheid vom 30.03.2020 Az.: IV 525-512.111-58.061 (1. Ä.) nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, nach vorheriger Terminabsprache (Telefon 04871 36-0 oder per E-Mail info@amt-mittelholstein.de), einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/>.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hohenwestedt, den 03.04.2020

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Jens Lahrsen

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Gokels**

Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Gokels“ der Gemeinde Gokels für das Gebiet östlich der Lütjenwestedter Straße (L127), nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich des Weetenwegs“

Die Gemeindevertretung Gokels hat in der Sitzung am 07.01.2020 den Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Gokels“ der Gemeinde Gokels für das Gebiet östlich der Lütjenwestedter Straße (L127), nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich des Weetenwegs“ (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **04.04.2020** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, nach vorheriger Terminabsprache (Telefon 04871 36-0 oder per E-Mail info@amt-mittelholstein.de), einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 03.04.2020

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag**

gez. Jens Lahrsen